

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 16 (1941)

Heft: 11

Artikel: Genossenschaftliche Studienzirkel

Autor: Steinmann, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GENOSSENSCHAFTEN AM WERK

Genossenschaftliche Studienzirkel

Seit dem Jahre 1934 ungefähr besteht in der Schweiz eine Bewegung zur Gründung genossenschaftlicher Studienzirkel. Sie ist ausgegangen vom Kreisverband II des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, bzw. einer vom Kreisverband im Kanton Neuenburg eingesetzten «Commission du programme d'action». Der Gedanke ist von Schweden übernommen worden, wo die ersten Studienzirkel schon im Jahre 1902 in der Guttemplerbewegung entstanden waren. Im Jahre 1919 haben dann auch die schwedischen Konsumgenossenschaften solche Studienzirkel gegründet, da es sich gezeigt hatte, daß sie ein sehr geeignetes Mittel darstellen zur Propagierung des Genossenschaftsgedankens und zur Gewinnung wirklich überzeugter Genossenschaftsmitglieder, durch Besprechung genossenschaftlicher Probleme in der Mitgliedschaft. Von der welschen Schweiz aus hat die Bewegung eigentlich sehr rasch auch in andern Teilen der Schweiz Fuß gefaßt, so daß zum Beispiel bereits im Winter 1938/39 in 173 Zirkeln rund 2300 Mitglieder mitgearbeitet haben. Wohl die stärkste Ausbreitung haben die Zirkel nun in Basel gefunden. Hier sind sogar Zirkel speziell für Jugendliche entstanden, die schon zu mancher gemeinsamen praktischen Tätigkeit geführt und so der Genossenschaftsbewegung in erfreulicher Weise die Jugend zugeführt haben.

Es sei gleich am Anfang gesagt: diese Studienzirkel sind gar nicht überall lieb Kind. Es werden mancherlei Bedenken gegen sie vorgebracht. Mancher Vorstand und auch mancher Verwalter und Geschäftsleiter einer Genossenschaft steht der Sache heute noch sehr skeptisch gegenüber. Es sind auch schon verschiedene Mittel versucht worden, das Aufkommen solcher Zirkel zu behindern, weil man sie als unbequem, wenn nicht gar als ruhestörend empfunden hat. Wir können auf alle schon erhobenen Einwände in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Oft ist es Furcht oder eine sehr konservative Einstellung, die die Gegnerschaft leitet. Furcht ist aber in der Demokratie immer ein sehr schlechter Berater gewesen. Natürlich kann die Zirkelbewegung beim Vorhandensein einer stark konservativen und ungenossenschaftlichen Einstellung in einer Genossenschaft etwas unangenehme Folgen haben. Sie muß es sogar, da sie sich mit dem Ideengehalt, mit den Grundfragen des Genossenschaftswesens und den weiteren Entwicklungsmöglichkeiten beschäftigen will. Für die Folgen ist dann aber nicht die Studienzirkelbewegung verantwortlich, sondern die Träger des Geistes, der die ursprünglichen guten Ziele des Genossenschaftswesens sträflicherweise vernachlässigt hat.

Eine leider zuwenig beachtete Tatsache bleibt es, daß diese Grundidee eben dadurch zur heutigen Wirtschaftsorganisation im Gegensatz stehen, daß der Mensch, die Familie, die Gemeinschaft im Vordergrund des genossenschaftlichen Denkens stehen. Von hier aus wird der Wert des Tuns gemessen.

Tatsache ist, daß in den nordischen Ländern das Genossenschaftswesen und insbesondere auch die genossenschaftliche Produktion durch die Studienzirkelbewegung einen sehr erfreulichen Auftrieb erfahren hat. Das mag als Beweis dienen, daß die Zirkelbewegung geeignet ist, Aktivität in die Genossenschaftsbewegung zu bringen und eine leider oft vorhandene Selbstgenügsamkeit zu überwinden. Daß dies sehr

zu wünschen ist, ist eigentlich die ziemlich einstimmige Überzeugung aller, die es mit dem Genossenschaftswesen ernst nehmen und denen eine Konsumgenossenschaft zum Beispiel mehr ist als ein Laden neben andern Läden, denen eine Baugenossenschaft auch nicht nur eine Vermieterin neben andern ist.

Die Studienzirkel sind weder «Kaffeekränzchen» noch sind sie politische revolutionäre Zellen. Beides ist ihnen schon vorgeworfen worden. Sie wollen also weder eine selbstgenügsame Spießerunterhaltung noch scheinradikale revolutionäre Romantik pflegen. Dagegen wollen sie eine Arbeitsgemeinschaft ernsthafter Menschen sein, die in gegenseitiger Ausprache die Grundfragen des Genossenschaftswesens, die Ideen und die Organisation, aber auch die weiteren Möglichkeiten genossenschaftlicher Arbeit erörtern und die sich befähigen wollen, aktiv in der einer oder andern Form der Genossenschaft sich zu betätigen. So wie man seinen Beruf auch nicht in der Volksschule erlernt, ebensowenig ist man mit dem Eintritt in eine Genossenschaft auch wirklich Genossenschafter. Die vorherrschende gesellschaftliche Organisation und Gessinnung sind ja keinesfalls genossenschaftlich. Auch die Schulerziehung ist noch keineswegs in dieser Richtung eingestellt. Man muß eben erst Genossenschafter werden. Ein Mittel dazu sollen die Studienzirkel sein.

Es ist eine Eigentümlichkeit in der Geschichte der Selbsthilfegenossenschaften, daß ihre Hauptträger sich aus den lohnerwerbenden Volksschichten rekrutieren. Die Studienzirkel müssen selbstverständlich in ihrer Arbeitsmethode darauf Rücksicht nehmen. Nicht akademische Vorträge vom hohen Katheder sind darum die geeignete Methode, sondern die Arbeitsgemeinschaft unter Führung eines erfahrenen Genossenschaftern.

Die Gründung solcher Zirkel erfolgte in der Schweiz bisher in der zwanglosesten Art. Genossenschafter, die sich für die Arbeit interessierten, schlossen sich zu einer Gruppe zusammen, wählten einen Leiter, bestimmten die Tage der Zusammenkünfte, meist in 14tägiger Folge, und bezogen durch ihre Genossenschaft die der ersprießlichen Arbeit dienende Literatur vom Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel. Der Bibliothekar und Statistiker des Verbandes, Genossenschafter Hans Handschin, hat eine Reihe für eine systematische Arbeit notwendiger Wegleitungen und beschreibende Broschüren dazu verfaßt. Diese Schriften bilden heute eine ganz wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Zirkelarbeit.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein Zirkel mit 10—15 Personen die richtige Besetzung aufweist, um für alle Teilnehmer mit Erfolg arbeiten zu können. Die ersprießliche Arbeit verlangt auch, daß alle Teilnehmer vom Willen zu ernsthafter geistiger Arbeit erfüllt sind, daß sie sich vor jedem Zirkelabend durch Studium der zur Verfügung gestellten Literatur mit dem zu diskutierenden Stoff etwas vertraut machen. Es soll auch keine Nur-Zuhörer geben, und von großer Wichtigkeit ist, daß die Redegewandteren, sei es der Zirkelleiter oder einzelne Teilnehmer, nicht einfach die ganzen Abende beherrschen. Für die Teilnehmer, denen das Diskutieren wenig Mühe macht, ist der Zirkel gleichzeitig eine Schule zur Disziplin, und den andern soll er eine Ge-

legenheit sein, sich im Diskutieren üben zu können. Wenn Demokratie Diskussion unter Gleichberechtigten ist, so muß es eben auch Gelegenheit geben, sich das nötige Rüstzeug hierfür zu erwerben.

Es sind heute, außer an den eingangs erwähnten, auch an verschiedenen andern Orten der Schweiz bereits gute Ansätze für die Entwicklung der Zirkelbewegung vorhanden, so zum Beispiel in Bern und neuerdings auch wieder in Zürich. Im

«Land der Genossenschaften» sollte es eigentlich zur Bürgerpflicht gehören, sich mit dem Gedankengut der Genossenschaftsbewegung vertraut zu machen. Es wäre darum sehr zu wünschen, daß diese wertvolle Bewegung sich noch weiter ausbreiten und der Genossenschaftsbewegung geschulte und überzeugte Menschen als Mitarbeiter und Mitstreiter zuführen würde.

P. Steinmann.

MIETNOTRECHT

Bundesratsbeschuß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot

(Vom 15. Oktober 1941)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschließt:

I. Ermächtigung der Kantone.

Art. 1.

Die Kantone sind ermächtigt, die Bestimmungen dieses Beschlusses oder einzelne derselben für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären, wenn und soweit dies zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderlich ist.

Art. 2.

Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Diese Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 3.

Die gestützt auf diesen Beschuß von den kantonalen Behörden gefällten Entscheide sind endgültig; eine Weiterziehung an eine Bundesbehörde findet nicht statt.

II. Beschränkung des Kündigungsrechts.

Art. 4.

Eine nach Obligationenrecht gültige Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter kann auf Begehren des Mieters unzulässig erklärt werden, wenn sie nach den Umständen des Falles als ungerechtfertigt erscheint.

Wenn die Mietsache vom Vermieter veräußert oder ihm in einem Betreibungs- oder Konkursverfahren entzogen wird, so findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die vom Erwerber gemäß Art. 259, Abs. 2, des Obligationenrechts erklärte Kündigung sowie auf spätere Kündigungen des Erwerbers.

Art. 5.

Die Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt:

- a) wenn das Verhalten des Mieters oder seiner Familie zu berechtigten Klagen Anlaß gab;
- b) wenn der Eigentümer nachweist, daß er, ohne den Bedarf selbst spekulativ verursacht zu haben, in seinem Hause für sich oder nächste Verwandte eine Wohnung benötigt; die Kündigung kann auch durch den Eigenbedarf eines Käufers des Hauses gerechtfertigt werden.

Art. 6.

Die Kündigung ist insbesondere ungerechtfertigt:

- a) wenn sie erfolgt, weil der Mieter ihm seitens des Vermieters zugemutete direkte oder indirekte Mehrleistungen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüberstand, abgelehnt oder sich bei der Preiskontrollstelle beschwert hat;
- b) wenn sie gegenüber einer kinderreichen Familie aus keinem andern Grunde als der Kinderzahl erfolgt.

Art. 7.

Wird die Kündigung als unzulässig erklärt, so gilt der Vertrag, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, als auf unbestimmte Zeit erneuert.

Die Behörde ist jedoch befugt, die halbjährliche Mietsdauer des Art. 267, Ziffer 1, des Obligationenrechts in diesem Falle auf ein Jahr, die monatliche Mietsdauer des Art. 267, Ziffer 2, auf sechs Monate zu erstrecken.

Der Mieter kann gegenüber jeder neuen Kündigung seitens des Vermieters den Entscheid der Behörde gemäß Art. 4 anrufen.

Art. 8.

Die Behörde entscheidet auf Begehren des Mieters auch über die Verlängerung von Mietverträgen, die nach bestimmter Dauer ohne Kündigung ablaufen.

Der Mietvertrag darf diesfalls nur verlängert werden, wenn eine Kündigung im Sinne der Art. 4 und 6 ungerechtfertigt wäre und der Mietvertrag auf Veranlassung des Vermieters auf eine feste Dauer abgeschlossen wurde.

Wird der Mietvertrag verlängert, so findet Art. 7 Anwendung.

Art. 9.

Der Mieter hat, bei Folge der Verwirkung, sein Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung spätestens innert zehn Tagen seit Empfang der Kündigung bei der Behörde anzubringen.

Ebenso hat der Mieter das Begehren um Verlängerung des Vertrages bei Mietverträgen bis auf die Dauer eines Monats spätestens zehn Tage, bei länger dauernden Mietverträgen spätestens einen Monat vor Ablauf der Mietsdauer bei der Behörde einzureichen.

Art. 10.

Die Kantonsregierung bezeichnet die zuständige Behörde und ordnet das Verfahren, das eine rasche Beurteilung des Begehrens des Mieters gewährleisten soll.